

## **6. Mitsprache der Schülerinnen und Schüler**

### **6.1. Verordnung des Schülerinnen- und Schülerparlaments**

#### **Art. 1 Ziel und Zweck**

1. Das Schülerinnen- und Schülerparlament ermöglicht den Jugendlichen die Partizipation an der Gestaltung des Schulalltages. Es fördert die Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und Schulleitung.
2. Das Schülerinnen- und Schülerparlament trägt, über die Klassen hinaus, zur Stärkung des sozialen Gefüges bei. Es unterstützt die Meinungsbildung.

#### **Art. 2 Aufgabe**

1. Das Schülerinnen- und Schülerparlament befasst sich mit Themen aus dem Schulalltag, die über das Klasseninteresse hinaus für die Schulgemeinschaft von Bedeutung sind. Das Schülerinnen- und Schülerparlament legt diese selbst fest und bearbeitet sie. Themen können auch von dritter Seite, z.B. von Schulleitung, Hausdienst und Lehrpersonen, zur Bearbeitung vorgeschlagen werden.

#### **Art. 3 Zusammensetzung des Parlaments und Wahl der Abgeordneten**

1. Das Schülerinnen- und Schülerparlament setzt sich aus je einem/einer Abgeordneten jeder Schulklasse zusammen.
2. Die Schülerinnen und Schüler der ersten Klassen erhalten durch die Klassenlehrperson die nötige Information über Ziel und Zweck des Schülerinnen- und Schülerparlaments. Jede Klasse wählt zu Beginn des jeweiligen Schuljahres oder eines Semesters eine Schülerin oder einen Schüler als Abgeordnete/n.
3. Für die Wahl der/des Abgeordneten ist die Klassenlehrperson verantwortlich. Sie meldet den Namen des/der Gewählten dem Vorstand.
4. Die Abgeordneten werden für eine Amtszeit von mindestens einem Semester gewählt.
5. Die Teilnahme an den Sitzungen des Schülerinnen- und Schülerparlaments ist Verpflichtung.

#### **Art. 4 Konstituierung des Vorstands**

1. Das Schülerinnen- und Schülerparlament wird durch einen drei- bis fünfköpfigen Vorstand geleitet. Der Präsident/die Präsidentin hat dessen Vorsitz.
2. Er/sie wird in der ersten Sitzung des neuen Schuljahres durch die Abgeordneten gewählt. Ebenso der/die Vizepräsident/in und der/die Protokollführer/in.
3. Präsident/in, Vizepräsident/in und Protokollführer/in werden je für die Amtszeit eines Schuljahres gewählt.
4. Ist der/die Präsident/in nicht anwesend, übernimmt der/die Vizepräsident/in seine/ihre Arbeit.

5. Das Schülerinnen- und Schülerparlament wird durch ein bis zwei Lehrpersonen begleitet. Sie unterstützen den Vorstand bei Vorbereitung und Leitung der Sitzungen. Sie gewährleisten, dass das Parlament seine Aufgabe nach den Vorgaben erfüllt. Sie verantworten die Kommunikation zwischen Schülerinnen- und Schülerparlament und Lehrpersonenkollegium.

### **Art. 5 Abstimmungen**

1. Die Abstimmungsergebnisse werden durch Mehrheitsentscheid ermittelt.

### **Art. 6 Sitzungen und Arbeitsgruppen**

1. Das Schülerinnen- und Schülerparlament trifft sich in der Regel zu drei Parlamentssitzungen pro Semester.
2. Die Termine der Parlamentssitzungen sind im Semesterplan ersichtlich. Die jeweilige Einladung erfolgt durch den Vorstand.
3. Der Vorstand trifft sich zu den Vorstandssitzungen gemäss interner Absprache.
4. Das Schülerinnen- und Schülerparlament kann Arbeitsgruppen oder andere Organisationsformen bilden, um ausgewählte Fragestellungen aus den Parlamentssitzungen zu bearbeiten.
5. Von jeder Parlamentssitzung wird ein Protokoll erstellt. Jeder/jede Abgeordnete ist verpflichtet, seine/ihre Klasse entsprechend dem Protokoll zu informieren.

### **Art. 7 Weitere Bestimmungen**

1. Wer sich im Vorstand oder in einer Arbeitsgruppe des Schülerinnen- und Schülerparlaments engagiert, erhält einen Eintrag im Jahreszeugnis. Dieser gibt Auskunft über Dauer und Art der Vorstands- bzw. Arbeitsgruppentätigkeit. Der entsprechende Eintrag erfolgt durch die verantwortliche Lehrperson.

Überarbeitete Fassung vom 29. November 2012